

**Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes  
gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4  
des Allgemeinen Gebührentarifs der  
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr  
vom 26. Oktober 2006<sup>1)</sup>

lbo 05.06

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 6. 2006 (GV. NRW. S. 250), wird bekannt gemacht:

1. Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2007 zugrunde zu legenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 4. Oktober 2005 (MBl. NRW. S. 1219) für das Jahr 2006 festgelegten Rohbauwerten unverändert.
2. Der Stundensatz für das Jahr 2007 bleibt gegenüber dem mit Bekanntmachung vom 4. Oktober 2005 (MBl. NRW. S. 1219) für das Jahr 2006 festgelegten Stundensatz von € 66,00 unverändert.
3. Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. 1. 2007.

## D 1.1

## Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

## Anlage 1

zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

Tabelle der Rohbauwerte je m<sup>3</sup> umbauten Raumes  
(Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m <sup>3</sup>
1. Wohngebäude	101,00
2. Wochenendhäuser	81,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	119,00
4. Schulen	118,00
5. Kindergärten	107,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	117,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	122,00
8. Krankenhäuser	132,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	111,00
10. Kirchen	117,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	105,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	71,00
13. Hallenbäder	117,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z.B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	98,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	100,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	89,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	110,00
18. Kleingaragen	71,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	88,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	104,00
21. Tiefgaragen	115,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3000 m <sup>3</sup> umbauten Raum	
Bauart leicht <sup>1)</sup>	34,00
Bauart mittel <sup>2)</sup>	41,00
Bauart schwer <sup>3)</sup>	51,00
b) der 3000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht <sup>1)</sup>	26,00
Bauart mittel <sup>2)</sup>	33,00
Bauart schwer <sup>3)</sup>	38,00

**Anlage 1**  
zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m<sup>3</sup> umbauten Raumes  
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m <sup>3</sup>
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	82,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	95,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	58,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	50,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	59,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	40,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	30,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1500 m <sup>3</sup> umbauter Raum	25,00
b) der 1500 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	15,00

**Zuschläge:**

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	36,00 €/m <sup>2</sup>

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Stand sicherheitsnachweis geführt werden muss.

**Abschläge:**

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht <sup>1)</sup> oder mittel <sup>2</sup> ), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht <sup>1)</sup> oder mittel <sup>2</sup> )	30 v. H.

**Amfliche Fußnoten:**

- <sup>1)</sup> Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).
- <sup>2)</sup> Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.
- <sup>3)</sup> Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.